

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

NACH § 9 BAUGB

0.1 BAUWEISE

0.1.1 OFFENE - JE GRUNDSTUECK EIN WOHNGEBAUDE UND DOPPELHAUSHALFTEN ZUL.

0.2 MINDESTGROESSE DER BAUGRUNDSTUECKE

0.2.1 GRUNDSTUECKSGROESSEN MIND. 600 QM, BEI DOPPELHAUSHALFTEN MIND. 300 QM

0.3 FIRSTRICHTUNG

0.3.1 DIE FIRSTRICHTUNG WIRD NICHT VORGESCHRIEBEN

0.4 BAUGESTALTUNG - EINFRIEDUNG

0.4.1 STRASSENSEITIG: - IM PRIVATBEREICH 1.50 M PFLANZSTREIFEN
- EINFRIEDUNG HOLZLATTENZAUN
- ZAUNFELDER VOR PFOSTEN DURCHLAUFEND
- PFOSTEN 5 CM NIEDRIGER ALS ZAUN
- KEINE EINFRIEDUNG VOR GARAGENSTELLPLATZEN

0.4.2 GARTENSEITIG: - EINFRIEDUNG MAX. 1.00 M HOCH ALS ZAUN AUSBILDEN,
- SOCKEL MAX. 0.30 m

0.4.3 GARAGENTOR: - VOR GARAGENTORE IST EIN STELLPLATZ VON MIND.
5.00 M FREIZUHALTEN UND DARF NICHT ABGEZAEUNT
WERDEN.

0.5 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE

0.5.1 DACHFORM: - SATTELDACH, FIRST MITTIG UEBER LAENGSACHSE
- NEIGUNG ANALOG ZUM HAUPTGEBAUDE

0.6 WOHNGEBAUDE:

- ZUR PLANLICHEN FESTSETZUNG DER ZIFFER 2.1

DACHFORM: - SATTELDACH, 28 - 35 GRAD
DACHDECKUNG: - ~~ROTHBREMEN~~, NATURROTE ODER BRAUNE KLEINFORMATIGE DACHPLATTEN
DACHGAUBEN: - ZUL. BIS 2.0 qm ANSICHTSFLAECHEN
WANDHOEHE: - BIS 4.50 M UEBER FESTGELEGTES GELANDE ODER URGELANDE
SOCKEL: - HOEHE EFOK MAX. 0.60 M UEBER FESTGELEGTES GELANDE ODER URGELANDE
KNIESTOCK: - ZUL. BIS 1.20 M HOEHE

0.7 GRUENFLAECHEN

0.7.1 OEFFENTLICHE GRUENFLAECHEN



- ZU PFLANZENDE BAEUME

0.7.2 PRIVATE GRUENFLAECHEN



- ZU PFLANZENDE BAEUME

- AUF JEDER BAUPARZELLE SIND MIND. 2 OBSTHOCHSTAMMBAEUME ODER
HEIMISCHE LAUBBAEUME, DAVON 1 BAUM IM STRASSENBEREICH, ZU PFLANZEN.

VORSCHLAGSLISTE:

ZU 0.7.1 UND 0.7.2

- GROSSKRONIGE OBSTBAEUME, WINTERLINDE,
SPITZAHORN, STIELEICHE, ESCHEN,
BIRKE, HAINBUCHEN, FELDHAORN,
EBERESCHEN.

0.8 HOCHWASSERSCHUTZ

- DIE ERDGESCHOSSFUSSBODENoberKANTE (EFOK) MUSS MIND. 320.70 M
UEBER NN, DIE FUSSBODENoberKANTE DER SCHLAFRAEUME/WEGEN DER *geändert (siehe Deckblatt Nr. 1 vom 24.8.2002)*
HOCHWASSERGEFAHR MIND. 323.00 M UEBER NN LIEGEN. *soll*
- TANKS FUER WASSERFEHRENDENDE FLUESSIGKEITEN SIND BIS AUF DER
KOTE 322.50 M UEBER NN GEGEN AUFTRIEB ZU SICHERN.
- DER HAUSANSCHLUSSKASTEN, DER ZAEHLERSCHRANK UND DER STROMVERTEILER-
KASTEN MUESSEN OBERHALB DES MOEGLICHEN UEBERFLUTUNGSBEREICHES VON
322.50 M UEBER NN LIEGEN. FUER ALLE RAEUME, DIE IN DER UEBERFLUTUNGS-
ZONE LIEGEN, MUSS DIE ELEKTRISCHE ANLAGE DURCH EINEN TRENNSCHALTER
ALLPOLIG VOM NETZ GETRENNT WERDEN KOENNEN.
- KELLERGESESCHOSSE SOLLN WEGEN DER ZEITWEILIG ZU ERWARTENDEN HOHEN
GRUNDWASSERSTAENDE WASSERDICHT AUSGEFUEHRT WERDEN.
- DAS VORH. URGELANDE DER PARZELLEN 4 BIS 11
IST VON DEN GRUNDSTUECKSEIGENTUEMERN UM MIND. 0.50 M
AUFZUFUEHLEN.

0.9 STAURAUMKANAL

- SUEDEWESTLICH DER PARZELLEN 7 UND 8 IST EIN 7.0 M BREITER GRUNDSTUECKSSTREIFEN
- GEMESSEN VON DER BOESCHUNGSOBERKANTE - ZUR SICHERSTELLUNG DER GEWAESSER-
UNTERHALTUNG VON JEDLICHER BEBAUUNG UND EINZAEUNUNG FREIZUHALTEN !

- GELANDEGESTALTUNG: UNMAESSIGE EINGRIFFE IN DAS BESTEHENDE GELANDE
(AUFFUEHLEN UEBER 1 M HOEHE) SIND NICHT ZUGELASSEN.